

## **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 10. Juni 2022 zu dem Referentenentwurf zur zwölften Änderung der Abwasserverordnung (Anhänge 23, 27, 28 und 33)**

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zur zwölften Änderung der Abwasserverordnung, zur Umsetzung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT), Stellung zu nehmen.

Schwerpunktmäßig möchten wir uns zu den Anhängen 23 und 27 positionieren und die zur Diskussion stehenden Vorgaben und deren mögliche Auswirkungen aus dem Blickwinkel der ASA betrachten.

### **Grundsätzliches**

Die Umsetzung der BVT zur Abfallbehandlung in nationales Recht erfolgt Schritt für Schritt in verschiedenen Verordnungen. Bislang erfolgte die Umsetzung der BVT zur Abfallbehandlung u. A. in der TA Luft, der ABA-VwV und der 30. BImSchV. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen verschiedene Anhänge der Abwasserverordnung angepasst werden.

Um die Änderungen der vorhandenen Regelwerke prüfen zu können, hat die ASA bereits im Vorfeld Ihre Mitglieder um entsprechende fachliche Unterstützung gebeten. Diese Erkenntnisse und die fachliche Expertise der Mitgliedsbetriebe sind bereits in die Stellungnahme der ASA zu den Diskussionsentwürfen der Anhänge 23 und 27 vom 12. Oktober 2020<sup>1</sup> eingeflossen.

Die o. g. Änderung der Abwasserverordnung für Direkteinleitungen in Gewässer ist nachvollziehbar, allerdings sollten die Anforderungen an die betroffenen Betriebe mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen.

### **Im Einzelnen zu Anhang 23**

#### **Anwendungsbereich**

Im Rahmen der Umsetzung der BVT-Merkblätter hat die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung, gemäß der geforderten Emissionswerte, für Direkteinleitungen in Gewässer (BVT 20 Tab. 6.1), zu erfolgen.

Die BVT-Merkblätter berücksichtigen Emissionen in Gewässer von Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlagen sowie Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit Behandlungskapazitäten von mehr als 75 Mg pro Tag, bei reinen Vergärungsanlagen sogar 100 Mg/d.

---

<sup>1</sup>[https://www.asa-ev.de/fileadmin/Media/ASA-EV/Downloads/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahme\\_der\\_Arbeitsgemeinschaft\\_Stoffspezifische\\_Abfallbehandlung\\_zu\\_den\\_Diskussionentwurfen\\_der\\_Anhaenge\\_23\\_und\\_27\\_der\\_Abwasserverordnung\\_20201012.pdf](https://www.asa-ev.de/fileadmin/Media/ASA-EV/Downloads/PDF/Stellungnahmen/Stellungnahme_der_Arbeitsgemeinschaft_Stoffspezifische_Abfallbehandlung_zu_den_Diskussionentwurfen_der_Anhaenge_23_und_27_der_Abwasserverordnung_20201012.pdf)

Im vorliegenden Referentenentwurf ist vorgesehen, dass alle Anlagen, sowohl Direkteinleiter als auch Indirekteinleiter, ohne eine Beschränkung der Durchsatzkapazität, einbezogen werden. Die vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen für kleine Anlagen, die Ihre Abwässer indirekt einleiten, stehen außer Verhältnis zu dem seitens der EU und des Gesetzgebers gewünschten Zweck.

Die wirtschaftlichen Folgen für Kleinbetriebe werden ernsthafte Existenzbedrohungen bedeuten. Wie werden die wirtschaftlichen Folgen für Kleinbetriebe (z. B. Grünabfallkompostierungsanlagen), die zwangsläufig durch eine geforderte Abwasserreinigung entstehen werden, von der Bundesregierung beurteilt und im Zweifelsfall behoben?

Die Ziele des Gewässerschutzes müssen bei Direkteinleitungen zwingend berücksichtigt werden und die betroffenen Anlagen die Emissionswerte einhalten. Diese Regelungen (insbesondere Anhang 23 und 27 Teil C) reduzieren mögliche Gefahren für die Umwelt. Die möglichen Gefahren für die Umwelt sind allerdings durch Indirekteinleiter nur mittelbar gegeben und deshalb auch in den BVT nicht berücksichtigt. Indirekteinleitungen sind bereits durch das Wasserhaushaltsgesetz reglementiert, die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen (§§ 58, 59 WHG) darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährden.

Im Rahmen der BVT ist daher lediglich eine Begrenzung der Emissionen zum Schutz der Umwelt durch die Emissionswerte für Direkteinleitungen in Gewässer (Abschn. C im Anhang 23 E) (BVT 20 Tab. 6.1) vorgesehen. Der Referentenentwurf der Abwasserverordnung geht weit über die Umsetzung der BVT-Merkblätter hinaus, hierbei wird die derzeitige Umsetzung eines angepassten Abwassermanagements mit hinreichender Erprobung an den jeweiligen Standorten außer Acht gelassen. Die Festlegung von Emissionswerten für die indirekte Einleitung von Abwässern aus der biologischen Abfallbehandlung, im Speziellen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen für Bioabfälle, ist für eine Vermischung (Indirekteinleitung) nicht zielführend!

Es existieren bereits bilaterale Abstimmungen der Bioabfallbehandlungsanlagen mit den zuständigen Abwasserbehandlungsanlagen. Die abgestimmten Werte für eine Indirekteinleitung beziehen sich auf die jeweiligen technischen Gegebenheiten in den Abwasserbehandlungsanlagen. Die dort vorhandene technische Ausstattung wird bereits genutzt und muss nicht, wie im Falle der Betroffenheit von Bioabfallbehandlungsanlagen, durch die Emissionswerte für Indirekteinleitungen, neu installiert werden. Durch die Indirekteinleitung ist eine anschließende Behandlung des anfallenden Abwassers insoweit gegeben, als die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen die notwendigen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Einleitung der behandelten Abwässer, nach entsprechender Behandlung, in die Gewässer gewährleisten. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch die Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen bereits gesichert und muss daher nicht über die Anhänge der Abwasserverordnung neu reguliert werden.

Die in der Begründung zum Referentenentwurf genannten neuen Mindestanforderungen für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen an Abwasser vor der Vermischung (Teil D) werden aus den BVT übernommen. Äußerst problematisch ist hier die Falschauslegung der BVT-Anforderungen. Die Mindestanforderungen aus den BVT-Merkblättern sind in Teil C, Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle, zu integrieren. Da dies im vorliegenden Entwurf bereits erfolgt ist, ist eine Umsetzung in Teil D des Anhangs 23 fachlich nicht gegeben.

**Die ASA fordert, dass die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Indirekteinleitung (Vermischung) mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 Nummer 1 und 2 gestrichen werden. Der regulatorische Eingriff in ein funktionierendes System ist nicht erforderlich!**

Sollte der Referentenentwurf in der vorliegenden Form umgesetzt werden und die Emissionswerte für Indirekteinleiter nicht gestrichen werden, muss im Anhang 23 auch der Anwendungsbereich entsprechend den Schlussfolgerungen zu den BVT für die Abfallbehandlung angepasst und für Indirekteinleiter Schwellenwerte vorgeben werden.

Möglich wäre die Einbeziehung der Kapazitätsschwellenwerte aus dem Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), im Speziellen für die Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Besonders zu berücksichtigen ist auch die mangelnde Datenlage für die Beurteilung und anschließende Festlegung von Grenzwerten für Direkt- und Indirekteinleiter. Die Werte für Direkteinleiter sind auf einer großen Datenbasis bei Erstellung der BVT ermittelt worden. Die im Sachverständigengutachten zusätzlichen Auswertungen von Emissionswerten vier verschiedener Anlagen<sup>2</sup> sind bei einem Anlagenbestand von 341 Kompostierungs- und Vergärungsanlagen<sup>3</sup> bundesweit nicht annähernd repräsentativ. In der Begründung zum Referentenentwurf werden einschließlich der Nicht-IED-Anlagen sogar 2.822 Anlagenstandorte ermittelt. Damit wird die statistische Relevanz der Ergebnisse noch weiter deutlich verringert. Daraus ist nicht der aktuelle Stand der Technik abzuleiten. Somit ist eine Festlegung von allgemein geltenden Grenzwerten gemäß dem Stand der Technik vor dem vorliegenden Datenhintergrund für Indirekteinleiter und Nicht-IED-Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Sofern sowohl eine Streichung der Emissionsgrenzwerte als auch eine Begrenzung der Kapazitätsschwellen als nicht praktikabel erachtet wird, ist es dringend erforderlich, dass die Möglichkeit für die gemeinsame Behandlung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen ohne Einhaltung der Emissionswerte vor der Vermischung ermöglicht wird und für alle Behandlungsverfahren gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 gilt.

In der Praxiserfahrung wurde vielfach nachgewiesen, dass Abfälle der biologischen und auch der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung ähnliche Grundstoffe aufweisen, wie Abfälle, die in der Vergangenheit oberirdisch abgelagert wurden. Daher wurde in der Praxis bereits mehrfach und langfristig deutlich, dass eine gemeinsame Behandlung von Abwasser aus der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen geeignet ist, die Emissionswerte für die Direkteinleitung in ein Gewässer einzuhalten. Im übertragenen Sinne

<sup>2</sup> Abschlusspräsentation Sachverständigengutachten „Übertragung der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung in die Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung“ Jochen Ebbing, Rami Hrimat; 03.09.2020

<sup>3</sup> Ermittlung von Kriterien für eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen und Ermittlung von Anforderungen an den Anlagenbestand (UBA-Texte 49/2019); Kern et al. 2019

gilt dies auch für Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die an Standorten der oberirdischen Ablagerung zu finden sind.

Für Anlagenstandorte an denen bereits eine umfängliche Abwasserreinigung gegeben ist, sind zusätzliche Anforderungen ausschließlich eine Belastung im Verwaltungs- und Kostenaufwand und dienen nicht einem umfassenderen Schutz der Umwelt!

### **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Betreiberpflichten des Anhangs 23, der Selbstüberwachung, wurde gemäß der beiliegenden Begründung zum Referentenentwurf nicht ermittelt. Aktuellen Kostenbetrachtungen zu Folge ergibt sich mit Zugrundelegung der im Referentenentwurf ermittelten Anlagenanzahl, ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Betreiberpflichten von rund 2,8 Mio. Euro jährlich.

Die Belastung durch den Kostenaufwand wird auch in der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes versucht deutlich zu machen. Allerdings wird hierbei völlig außer Acht gelassen, dass die Mehrkosten für Abwasserableitung und Abwasserbehandlung ebenso in die Abfallgebühren einfließen werden, wie die zusätzlich geforderten Analysen. Insofern ist die Schlussfolgerung, dass für Bürgerinnen und Bürger kein neuer Erfüllungsaufwand entsteht, nicht richtig.

### **Anforderungen an das Abwasser Mechanisch-Biologischer-Abfallbehandlung von Restabfällen vor der Vermischung**

Für mechanisch-biologische Anlagen ist mit der Umsetzung der BVT eine deutliche Verschärfung der Emissionswerte (insbesondere der Schwermetalle) und deren Überwachungshäufigkeit verbunden. Des Weiteren sollen von allen Anlagen künftig im Rahmen eines Monitorings die sog. per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC) gemessen werden, um deren mögliche Relevanz im Abwasser von Abfallbehandlungsanlagen überprüfen zu können.

Die Absenkung der Emissionswerte für das Abwasser aus der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlung kann in begründeten Einzelfällen dazu führen, dass die Werte nicht eingehalten werden könnten. Bereits im Vorfeld der Erstellung der BVT, im BREF-Verfahren, haben die Betreiber der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland die notwendigen Daten mitgeteilt und konnten somit auch Werte benennen, die niedriger liegen als die Emissionswerte im Diskussionsentwurf. Diese Ausnahmefälle werden im Rahmen der Gesamtbetrachtung als besonders problematisch bewertet.

Die Einhaltung der Emissionswerte gemäß Anhang 23 der AbwV für die MBA wird in der täglichen Praxis überprüft werden müssen. Sollte eine Prüfung der alltäglichen Praxisarbeit zeigen, dass eine Einhaltung der Emissionswerte für die Schwermetallgehalte mit dem angelieferten Input nicht leistbar ist, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in Betracht zu ziehen. Die Ausnahmeregelungen dürfen angewandt werden, wenn eine Bewertung durch die Überwachungsbehörde ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissi-

onswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund des geografischen Standortes und lokaler Umweltbedingungen am Anlagenstandort oder technische Gegebenheiten der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen, zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde.

**Die ASA fordert die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Vermischung mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 Nummer 3 und 4 zu überprüfen und in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung in Erwägung zu ziehen.**

### Im Einzelnen zu Anhang 27

#### **Anwendungsbereich**

Anhang 27 des Entwurfes der Änderung der Abwasserverordnung dient, ebenso wie Anhang 23 dazu, die BVT-Merkblätter umzusetzen. Die BVT-Merkblätter berücksichtigen Emissionen in Gewässer von mechanischen Abfallbehandlungsverfahren mit Behandlungskapazitäten von mehr als 75 Mg pro Tag.

Im vorliegenden Referentenentwurf wird auch für mechanische Behandlungsanlagen vorgesehen, dass alle Anlagen, sowohl Direkteinleiter als auch Indirekteinleiter, ohne eine Beschränkung der Durchsatzkapazität, einbezogen werden. Die vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen für kleine Anlagen, die Ihre Abwässer indirekt einleiten, stehen auch hier außer Verhältnis zu dem seitens der EU und des Gesetzgebers gewünschten Zweck.

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Argumentation zum Anwendungsbereich in Anhang 23 und betonen abschließend noch einmal, dass die Vorgabe von Grenzwerten vor der Indirekteinleitung fachlich keine Notwendigkeit zur Minderung des Schadstoffeintrages in Gewässer darstellt. Diese ist in den BVT auch nicht vorgesehen und ist auch somit keine Anpassung an europäisches Recht.

**Auch für Anhang 27 fordert daher die ASA, dass die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Indirekteinleitung (Vermischung) mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 27 Teil A, Absatz 1 Nummer 3 gestrichen werden. Der regulatorische Eingriff in ein funktionierendes System ist nicht erforderlich.**

#### **Frist für vorhandene Einleitungen**

In den Anhängen 23 und 27 werden jeweils im Teil F die Fristen für die Anforderungen an vorhandene Einleitungen festgelegt. Die Frist zur Einhaltung der Grenzwerte ist auf den 17. August 2022 datiert. Ab diesem Zeitpunkt müssen die entsprechenden Emissionswerte eingehalten werden. Diese Frist ist an der Veröffentlichung der BVT vom 17. August 2018 festgemacht. Die BVT müssen innerhalb von vier Jahren in geltendes nationales Recht überführt werden.

Da der Verordnungsgeber seine selbstauferlegten Pflichten gemäß § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erfüllt hat und die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der BVT angepasst hat, erfolgt nun ein extremer Umsetzungsdruck auf die betroffenen Anlagen! Da

aufgrund der vorgegebenen Fristen der EU keine Verlängerung für Anlagen ohne eine Vertragsverletzung möglich wäre, muss zwingend seitens der Ordnungsbehörden flexibel mit der Situation umgegangen werden.

Darüber hinaus ist noch einmal der Erfüllungsaufwand zu überprüfen. Eine kurzfristige Umsetzung wird vor den aktuellen Gegebenheiten zu weiteren Kostensteigerungen führen, die sich in der Abwasserbehandlung und den anschließenden Kosten für die Abfallbehandlung niederschlagen werden.

*Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.*

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG  
Westring 10 | 59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900  
E-Mail: [info@asa-ev.de](mailto:info@asa-ev.de)

